

1. Änderung zur Satzung über die Aufwandsentschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Horka (FFw-Entsch.S)

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, in Verbindung mit § 63 Abs. 1 Satz 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) und § 13 der Sächsischen Feuerwehrverordnung vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Horka in seiner Sitzung am 12.03.2025 folgende Änderungen der Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1

Aufwandsentschädigung für Feuerwehrdienst

Der Absatz 2 wird durch folgende Fassung ersetzt:

Fällt der Einsatz in die Arbeitszeit eines Angehörigen der Feuerwehr besteht, gemäß des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG), Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes.

Artikel 2

§ 2

Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren

Der § 2 wird durch folgende Fassung ersetzt:

Für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren werden folgende monatliche Pauschalbeträge festgesetzt:

Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger:	
- Gemeindeführer	100,00 €
- Schirrmeister	35,00 €
- Atemschutzgerätewart	35,00 €
- Nachrichtengerätewart	35,00 €
- Jugendfeuerwehrwart	50,00 €
- <u>Ortswehr Horka</u>	
• Wehrleiter	60,00 €
• Stellv. Wehrleiter	30,00 €
• Gerätewart	40,00 €
- <u>Ortswehr Biehai</u>	
• Wehrleiter	40,00 €
• Stellv. Wehrleiter	20,00 €
• Gerätewart	20,00 €
- <u>Ortswehr Mückenhain</u>	
• Wehrleiter	40,00 €
• Stellv. Wehrleiter	20,00 €
• Gerätewart	20,00 €

Die pauschalen Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren werden diesen jährlich im Dezember überwiesen.

Artikel 3

§ 6 Inkrafttreten

Der § 6 wird um einen dritten Satz ergänzt:

Die 1. Änderung zur Satzung der Regelung über die Aufwandsentschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Horka (FFw-Entsch.S), tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Horka, den 13.03.2025



Christoph Biele
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen des Gemeinderates oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist,
 - c) ist eine Verletzung nach Satz 2, Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Der Hinweis ist hiermit erfolgt